

S a ꝥ u n g
der Gesellschaft
Evang. Arme Brüderschaft
zu
Gräudenz

Satzung

der Gesellschaft

Evangelische Arme Brüderschaft

zu

Graudenz.





06

4.559/W

06 + reg.

Vorwort.

Seit länger als zweihundert Jahren besteht in Graudenz, auf Grund der am 21. September 1661 vom Magistrat erteilten Ordination und Beizucht, eine Gesellschaft unter dem Namen:

„Evangelische Arme Brüderschaft“.

Einleitung.

Die Evangelische Arme Brüderschaft in Graudenz, der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Januar 1853 soweit Korporationsrechte verliehen worden sind, als zur Erwerbung und zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Beerdigung der evangelischen Einwohner zu besorgen;
2. Hilfsbedürftige und würdige Mitglieder durch Geldgeschenke und durch Aufnahme in das Stiftshaus zu unterstützen;
3. den Angehörigen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der Beerdigungskosten zu gewähren.

§ 1.

Aufnahmebedingungen.

In die Gesellschaft kann jeder Bewohner von Graudenz, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, aufgenommen werden, welcher:

- a) der evangelischen Kirche angehört;
- b) das 21. Lebensjahr erreicht und das 55. noch nicht überschritten hat;

- c) wesentlich weder mit einer die Lebensdauer nachtheilig beeinflussenden Krankheit, noch mit einem Schaden behaftet ist, der ein baldiges Ableben befürchten läßt;
- d) sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und
- e) einen achtbaren Lebenswandel führt.

§ 2.

Beitrittsgesuche, Form der Aufnahme.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstande schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat genau festzustellen, ob die zur Aufnahme in die Gesellschaft maßgebenden Bedingungen zutreffen, und kann die Beibringung der ihm erforderlich erscheinenden Nachweise, insbesondere des Geburtsscheines und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person auf deren Kosten verlangen.

Über das Aufnahmege such entscheidet der Vorstand und der Engere Ausschuß. Der Aufnahmebeschluß wird erst wirksam mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

Über die Mitglieder wird ein Stammbuch geführt, welches gesondert Spalten für laufende Nummer, Namen, Stand, Wohnung, Alter, Tag der Aufnahme, Höhe des Beitrages, Tag des Austritts, Betrag der gezahlten Beihilfe zur Beerdigung und besondere Bemerkungen enthält. Wird die Aufnahme vom Vorstande und vom Engeren Ausschuß abgelehnt, so steht dem Betroffenen, welcher von der Ablehnung schriftlich in Kenntnis zu setzen ist, die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides bei dem Vorstande anzumelden.

§ 3.

Ende der Mitgliedschaft.

Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder.

Aus der Kasse scheiden mit Verlust eines jeden Anspruchs aus:

1. Mitglieder, welche ihren Austritt dem Vorstande schriftlich oder zu Protokoll erklären;

2. Mitglieder, welche aus der Kasse ausgeschlossen werden (§ 5.)

Auszuschließen sind Mitglieder, welche:

- a) nach späterer Feststellung zur Zeit des Eintritts den Aufnahmebedingungen nicht genügt haben;
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren;
- c) keinen achtbaren Lebenswandel führen;
- d) aus der evangelischen Landeskirche austreten;
- e) mit der Entrichtung des Beitrages an dem festgesetzten Fälligkeitstermine im Rückstande bleiben, falls nicht diese Frist aus besonderen Billigkeitsgründen von dem Vorstande verlängert ist.

Mitglieder, welche gemäß Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 a ausgeschieden sind, können, sofern sie nach § 1 noch aufnahmefähig sind, der Kasse nur unter der Bedingung wieder beitreten, daß sie die rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit seit ihrem Ausscheiden nachzahlen. Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 a können die gezahlten Beiträge nach Beschluß des Vorstandes bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Betrages zurückerstattet werden, es sei dann, daß das Mitglied seine Ausnahme durch wesentlich falsche Angabe herbeigeführt hat.

Mitglieder, welche ihre Beiträge zu zahlen nicht mehr imstande sind und daher angeschlossen werden oder freiwillig ausscheiden, haben kein Recht auf Rückzahlung der gezahlten Beträge, doch kann der Vorstand eine Zurückerstattung bis zu $\frac{3}{4}$ der gezahlten Beiträge anordnen. Verzichten diese Mitglieder auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge so kann der Vorstand die Zahlung der Beiträge für die Zukunft erlassen; sie behalten alsdann das Recht der Mitgliedschaft.

§ 4.

Dienst im Heere oder in der Marine.

Der Dienst im Heere oder in der Marine, sowie die Einziehung zu militärischen Dienstleistungen ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluß.

§ 5.

Form der Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3) erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und des Engeren Ausschusses.

Der Beschluß ist dem Mitgliede sogleich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitgliede die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach dem Empfange des Beschlusses bei dem Vorstande anzumelden. Wird Berufung nicht eingelegt, oder die Berufung zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfange des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6.

Eintrittsgeld und Beiträge; Beitragspflicht.

I. Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Das Eintrittsgeld beträgt bei einem Eintrittsalter:

von 21 bis 30 Jahren	6	Mark
" 30 " 35 "	8	"
" 35 " 40 "	10	"
" 40 " 45 "	12	"
" 45 " 50 "	15	"
" 50 " 55 "	20	"

II. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen.

Die Beiträge betragen:

bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre der Mitgliedschaft jährlich 2,50 Mark; vom sechszehnten bis zum vollendeten dreißigsten Jahre der Mitgliedschaft jährlich 4,00 Mark. Nach dem vollendeten dreißigsten Jahre der Mitgliedschaft hört die Beitragspflicht auf.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Ausnahme vorangegangenen Fälligkeitstage.

§ 7.

Erhebung der Beiträge.

Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu zahlen und am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig. Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Kassenbezirks (§ 1) verlegen, haben ihre Beiträge portofrei an den Kassenwart einzusenden: sie behalten den Anspruch auf die Beihilfe zum Begräbnis.

Von allen im Kassenbezirk wohnenden Mitgliedern läßt der Kassenwart die Beiträge durch den Boten einziehen, welcher darüber zu quittieren hat. Jedoch steht

es den Mitgliedern frei, die Beiträge an den Fälligkeitstagen an den Kassenwart persönlich im Geschäftsraum der Kasse zu zahlen.

§ 8.

Vorausbezahlung der Beiträge.

Die Beiträge (§ 6 II) können für das laufende Rechnungsjahr im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, solche Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 9.

Anspruch auf die Beihilfe zum Begräbnis.

Alle Mitglieder haben ein Recht auf eine Beihilfe zum Begräbnis. Diese wird sofort nach nachgewiesenem Ableben des Mitgliedes an dessen Erben oder Angehörigen nach näherer Maßgabe des § 11 gezahlt. Sie beträgt, wenn der Verstorbene länger als 20 Jahre Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, 130 Mark; wenn er länger als 10 Jahre Mitglied gewesen ist, 100 Mark, und sonst 70 Mark. Beschluß vom 9. Sept. 1908. Bestätigt Reg.-Präsident 18. November 1910.

§ 10.

Unterstützungen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstützung, jedoch können verarmten Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden. (§ 33, Nr. 2, 3.)

§ 11.

Empfangsberechtigung.

Der Anspruch auf die Beihilfe zum Begräbnis steht den Erben (§ 9) des verstorbenen Mitgliedes zu; der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Beihilfe an diejenigen Angehörigen zu zahlen, welche das Begräbnis besorgt haben. Rückständige Beiträge werden von der Beihilfe abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§ 8) werden mit der Beihilfe zugleich zurückerstattet.

Angehörigen, welche durch gesetzlich strafbare oder unsittliche Handlungen den Tod eines Mitgliedes veranlaßt oder beschleunigt haben, kann der Vorstand die Auszahlung der Beihilfe verweigern.

§ 12.

Begräbnis durch Nichtangehörige.

Hat ein Nichtangehöriger oder eine öffentliche Anstalt das Begräbnis besorgt, so werden die verwendeten Kosten bis zur Höhe der Beihilfe (§ 9) von der Gesellschaft erstattet. Erreichen die Begräbniskosten die Höhe der Beihilfe nicht, so verbleibt der Rest der letzteren der Kasse.

§ 13.

Begräbnis durch die Kasse.

Wird das Begräbnis weder von Angehörigen, noch von anderen besorgt, so ist der Vorstand, sofern er von dem Todesfall benachrichtigt wird, verbunden, das Begräbnis auf Kosten der Gesellschaft zu besorgen. Die Kosten dürfen in solchem Falle nicht weniger als die Hälfte der Beihilfe betragen.

§ 14.

Verfassung und Verwaltung.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch:
den Vorstand,
den Engeren Ausschuß,
die Mitgliederversammlung.

§ 15.

Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den männlichen Mitgliedern der Gesellschaft; nur diese sind stimmberechtigt.

§ 16.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder-Versammlungen. Bekanntmachung.

Mitglieder = Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich einmal im Juni im Geschäftsraume der Gesellschaft statt, oder in einem anderen geeigneten Raume.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, auf Beschluß des Engeren Ausschusses oder wenn mindestens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstande schriftlich darauf anträgt. In diesen Fällen muß der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb längstens 4 Wochen anberaumen und abhalten.

Die Berufung der Versammlung geschieht unter Angabe der Beratungsgegenstände durch Umlauf und durch zweimalige Bekanntmachung durch die Graudenzener Zeitung „Der Gesellige“. Die Bekanntmachung muß spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 17.

Obliegenheiten der Mitglieder-Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Engeren Ausschusses und zwei Revisoren gemäß § 21;
- b) sie hat alljährlich auf Grund des von den Revisoren zu erstattenden Berichts (§ 39) über die dem Vorstande wegen Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwa zutage tretende Defekte festzustellen;
- c) sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern, sowie über Berufungen (§§ 2, 5) Beschluß zu fassen;
- d) über die vom Vorstande beanstandeten Beschlüsse des Engeren Ausschusses zu entscheiden;
- e) den Jahreshaushalt festzustellen und den Geldbetrag zu bestimmen, der alljährlich dem Engeren Ausschusse zur Unterstützung verarmerter Mitglieder zur Verfügung gestellt wird;
- f) sie kann die sofortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Revisors aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, daß diese Personen

ihre Pflichten gegen die Gesellschaft gröblich verletzt haben oder zu ersprießlicher Erledigung ihrer Amtsgeschäfte unfähig sind. Sie hat ferner zu beschließen

- g) über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung sowie über die Verwaltung der Grundstücke;
- h) über Änderungen der Satzung sowie über die besonderen Ordnungen und Anweisungen;
- i) über Auflösung der Gesellschaft;
- k) über die dem Kassenwart und dem Boten zu gewährende Entschädigung (§ 37).

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 18.

Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Satzung zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 19.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes — Vorsteher — führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und veranlaßt die Wahl eines Protokollführers. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störung verursachen, aus der Versammlung auszuweisen.

Der Protokollführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen ein Protokoll auf, welches am Schlusse laut verlesen und, wenn sich keine Anstände ergeben, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Engeren Ausschusses, sowie von dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muß die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

§ 20.

Stimmverhältnis u. Abstimmung in der Mitglieder-Versammlung, insbesondere bei Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, und zu Beschlüssen über Auflösung der Gesellschaft die Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft sowie eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur in einer außerordentlichen, besonders zur Beschlußfassung hierüber einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist in Fällen, in denen es sich um Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft handelt, die Versammlung beschlußunfähig, so ist die demnächst einzuberufende neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen beschlußfähig. Es muß jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.

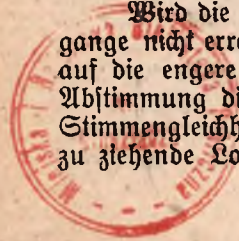
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 21.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Engeren Ausschusses (§§ 23, 32) erfolgt durch Stimmzettel und absolute Mehrheit der Erschienenen. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt.

Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.



Die Wahl der Revisoren (§ 38) erfolgt in einem einzigen Wahlgange mittelst Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Sämtliche Wahlen können durch Zuzuf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Engeren Ausschusses oder zu Revisoren können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Der Leichenbegänger, die Leichenträger, die Inassen des Stiftshauses, Mitglieder, die laufende Unterstützung erhalten, und der Kirchhofsaufseher sind von der Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes und des Engeren Ausschusses ausgeschlossen.

§ 22.

Zuziehung eines Rechnungsverständigen.

Der Vorstand sowie die Revisoren haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassenverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen, welcher erforderlichenfalls aus den Mitteln der Gesellschaft zu entschädigen ist.

§ 23.

Vorstand.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und den Engeren Ausschuss geleitet.

Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorsteher, zwei Beisitzern und dem Kassenwart, die auf sechs Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Zulässig ist es, daß die Kasse von dem Vorsteher verwaltet und ein besonderer Kassenwart nicht gewählt wird.

Im Falle der Behinderung des Kassenwarts hat über dessen Vertretung durch ein Vorstandsmitglied der Vorsteher zu bestimmen.

Der Vorsteher leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, sowie binnen 5 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich darauf antragen.

Zum Ausweise der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, welcher zu diesem Zwecke die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§ 24.

Beschlußfassung des Vorstandes.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsteher oder dessen Stellvertreter einbegriffen, die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist ein besonderer Kassenwart nicht gewählt (§ 23 Abs. 3), so genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstehers.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll in das Protokollbuch aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsteher zu vollziehen ist.

§ 25.

Der Vorstand hat außer den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 18) auch die Beschlüsse des Engeren Ausschusses (§§ 32, 33) vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Engeren Ausschusses auszuführen; er ist befugt, Beschlüsse des Engeren Ausschusses zu beanstanden und gegen sie Berufung bei der Hauptversammlung einzulegen (§ 17 d), auch die Ausführung eines beanstandeten Beschlusses bis zur Entscheidung auszusetzen.

Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen, insbesondere die Begräbnisse und die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kapitalien und Grundstücke.

Kleinere, den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigende Grundstücksreparaturen ordnet er selbständig an, auch liegt ihm die Anstellung und Entlassung des Leichenbegängers und sonstiger Hilfsbeamten ob und er erteilt ihnen die nötigen Anweisungen und führt über sie die Aufsicht.

§ 26.

Der Vorsteher.

Der Vorsteher vertritt die Gesellschaft. Er ist dritten Personen und Behörden gegenüber befugt, namens der

Gesellschaft Grundstücke zu kaufen, zu verkaufen, aufzulassen und Auflassungen entgegenzunehmen, Grundstücke zu verpfänden, Eintragungen und Löschungen zu bewilligen und zu beantragen, Geld in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, Prozesse zu führen, Vergleiche zu schließen, Prozeßbevollmächtigte und sonstige Bevollmächtigte zu bestellen und alle Handlungen vorzunehmen, zu denen es einer Spezialvollmacht bedarf. Zu seiner Legitimation genügt eine Bescheinigung der Polizeibehörde, daß er Vorsteher der Gesellschaft ist. — Bei Erwerb und Veräußerung, sowie Verpfändung von Grundstücken ist auch eine Bescheinigung der Polizeibehörde nötig, daß die Mitgliederversammlung das Geschäft genehmigt habe.

§ 27.

Der Vorsteher beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Engeren Ausschusses und die Hauptversammlung und führt in ihnen den Vorsitz.

Er leitet die Gesellschaft und besorgt alle Geschäfte derselben nach den Beschlüssen des Vorstandes, des Engeren Ausschusses und der Hauptversammlungen.

§ 28.

Beisitzer.

Die beiden Beisitzer haben den Vorsteher zu unterstützen und ihn bei längerer Abwesenheit oder Behinderung in der Reihenfolge ihres Wahlalters in allen seinen Befugnissen (§§ 26, 27) zu vertreten.

Scheidet der Vorsteher aus dem Vorstande ganz aus, so hat er selbst vorher oder binnen 14 (vierzehn) Tagen nach seinem Ausscheiden sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 29.

Kassenwart.

Der Kassenwart hat auf Verlangen der Mitgliederversammlung eine Kaution von 1500 Mark zu stellen. Er verwaltet die Kasse nach Anweisung des Vorstandes, besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, insbesondere auch die Führung des Stammbuches (§ 2).

§ 30.

Der Kassenwart hat für jedes Kalenderjahr im Laufe von drei Monaten Rechnung zu legen und einen Rechnungsabluß zu fertigen. Aus dem Rechnungsabluß müssen die Einnahmen ersichtlich sein, welche die Gesellschaft gehabt hat, sowie, welche Summen an Beihilfen, an Verwaltungs- und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt, und wie der verbleibende Bestand zinsbar angelegt ist.

Die Jahresabschlüsse sind, wenn sich nichts zu erinnern findet, von allen Vorstandsmitgliedern und den Revisoren zu unterschreiben.

§ 31.

Leichenbegänger.

Der Leichenbegänger, der zugleich Bote der Gesellschaft ist, hat eine Kaution von 150 Mk. zu stellen.

§ 33.

Der Engere Ausschuß.

Der Engere Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und neun besonders gewählten Mitgliedern (§ 17). Diese Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, und zwar so, daß jährlich drei ausscheiden.

Die zuerst und die im zweiten Jahre ausscheidenden Mitglieder bestimmt das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.

§ 33.

Der Engere Ausschuß hat insbesondere zu beschließen:

1. über Aufnahme von Mitgliedern in die Gesellschaft,
2. über Gewährung von Geldunterstützungen,
3. über Aufnahme in das Stiftshaus,
4. über größere, den Betrag von 30 Mark übersteigende Grundstücksreparaturen,
5. über Vermietung und Verpachtung der Grundstücke der Gesellschaft,
6. über die Unterbringung von Kapitalien,
7. über die Kündigung und Einziehung von ausstehenden Kapitalien.

Der Engere Ausschuß hat außerdem die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Anträge an die Mitgliederversammlung zu begutachten.

§ 34.

Technische Kassenprüfung.

Von mindestens fünf zu fünf Jahren muß der Vorstand durch einen sachverständigen Versicherungsmathematiker prüfen lassen, ob hinsichtlich der Lebensfähigkeit der Kasse eine Veränderung eingetreten ist, sowie ob und welche Änderungen der Satzung hinsichtlich der Höhe der Beiträge oder der Beihilfe zum Begräbnis etwa erforderlich erscheinen.

Der Vorstand hat über die zu treffenden Maßnahmen alsbald Beschluß zu fassen und über eine etwa erforderliche Satzungsänderung den Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Satzungsänderung die Beihilfe zum Begräbnis für die nächsten fünf Jahre um ein Viertel ermäßigen.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35.

Verwendung des Überschusses. Deckung des Fehlbetrages.

Die Überschüsse, welche sich aus der gemäß § 34 aufzustellenden technischen Bilanz ergeben, werden dem Kapitalvermögen zugeschrieben.

Sie können nur zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. (§ 17, lit. e.)

Etwaige Fehlbeträge sind aus dem Kapitalvermögen zu decken.

§ 36.

Geschäftsraum der Kasse.

Der Geschäftsraum der Kasse befindet sich bei dem Vorsteher. Sämtliche Bücher und Wertobjekte sind in dem der Gesellschaft gehörigen feuersicheren Geldschrank aufzubewahren.

§ 37.

Eiserner Bestand.

Dem Rendanten, welcher die laufenden Auszahlungen zu bewirken hat, kann ein angemessener eiserner Bestand zur Verfügung gestellt werden, über dessen Verwendung er auf Erfordern den übrigen Vorstandsmitgliedern oder den Revisoren jederzeit Rechnung zu legen hat.

Überschießende Vermögensbestände sind alsbald zinsbar anzulegen.

§ 38.

Entschädigung des Kassenwarts und des Boten.

Die Höhe der dem Kassenwart und dem Boten zu gewährenden Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 39.

Revisoren.

Die Gesellschaft hat zwei Revisoren, welche auf drei Jahre gemäß § 21 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Amtsperiode ausgeschiedenen Revisoren ist zulässig. Revisoren dürfen nur Mitglieder sein, die nicht dem Vorstande angehören.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Revisoren verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Behinderungsfällen.

§ 40.

Obliegenheiten der Revisoren.

Die Revisoren verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie haben die Verwaltung des Kassenvermögens nach allen Richtungen hin sorgfältig und stetig zu überwachen. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Bestände der Kasse zinsbar angelegt und sicher verwahrt werden. Sie sind befugt, zu jeder Zeit die Einsicht der Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen, und haben vor Ausstellung eines jeden Jahresabschlusses (§ 30) eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und

Beläge vorzunehmen. Über den Befund bei der am Jahreschlusse vorzunehmenden Prüfung sowie über die Vermögenslage der Gesellschaft im allgemeinen haben sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlichen Bericht zu erstatten.

§ 41.

Kassenzeitung.

Die Bekanntmachungen der Armen Bruderschaft erfolgen durch die Graudenz'er Zeitung — „Der Gesellige“ — (Kreisblatt des Stadtkreises Graudenz).

§ 42.

Staatsaufsicht.

Die Verwaltung der Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des königlichen Regierungs-Präsidenten in Marienwerder. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 43.

Vermögen der Gesellschaft. Verbleib desselben im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

Das Vermögen der Gesellschaft ist in sicheren Hypotheken, Grundstücken und zu 3 1/2 % verzinslichen Pfandbriefen der Westpreussischen Landschaft angelegt; es beträgt zur Zeit rund 160 000 Mark.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen dem Magistrat der Stadt Graudenz übergeben werden, der damit die von der Gesellschaft ins Leben gerufenen wohlthätigen Stiftungen zu unterhalten hat.

Wenn der Teil des Kirchhofes der Gesellschaft, der von dem Portal an der Oberthornerstraße bis zu den Gewölben reicht, für Beerdigungen nicht mehr gebraucht wird, frühestens aber im Jahre 1915, und spätestens im Jahre 1960, übereignet die Gesellschaft der evangelischen Kirchengemeinde in Graudenz ihre Rechte an jenen

Kirchhofsteil kostenfrei mit der Bestimmung, daß auf dem Plage ein anderes Gebäude als eine Kirche und Pfarrhaus nicht gebaut werden darf.

Mit Personen, die ihrerseits Rechte auf jenen Platz behaupten, hat die Kirchengemeinde sich auseinanderzusetzen.

G r a u d e n z, den 18. Dezember 1903.

Boergen. Braun. L. May. Hesselbarth. ♦

Gustav Augstin. Mertins. C. Kopanski. Mantau.

Ferdinand Olschewski. Emil Diesing.

Theodor Faust. Rhode. Bork. H. Hyck. Falkenberg.

Karl Eromin. O. Scheffler. E. Friedrich.

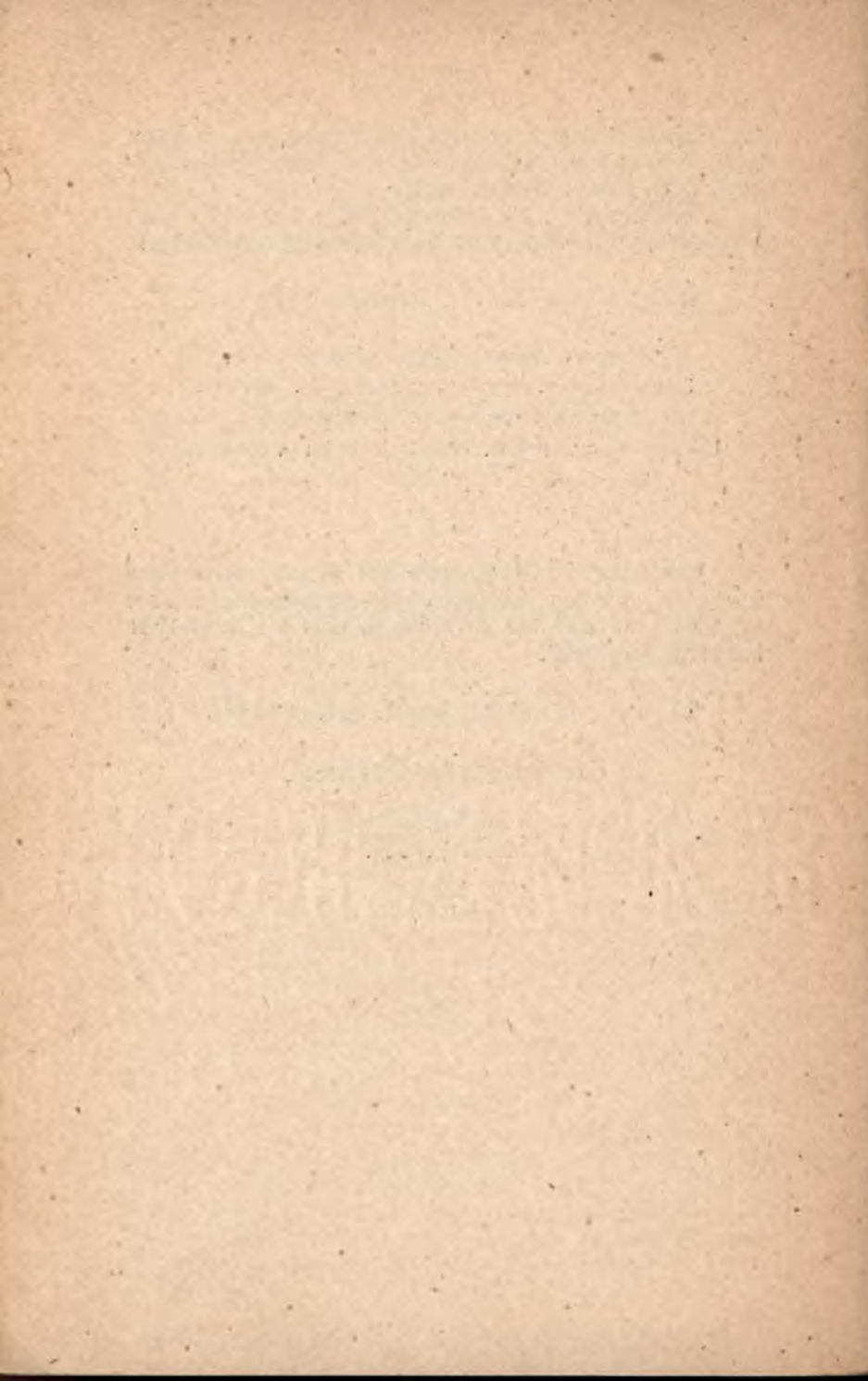
Vorstehende Satzung wird auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und der Verordnung vom 30. Juni 1901 hierdurch genehmigt.

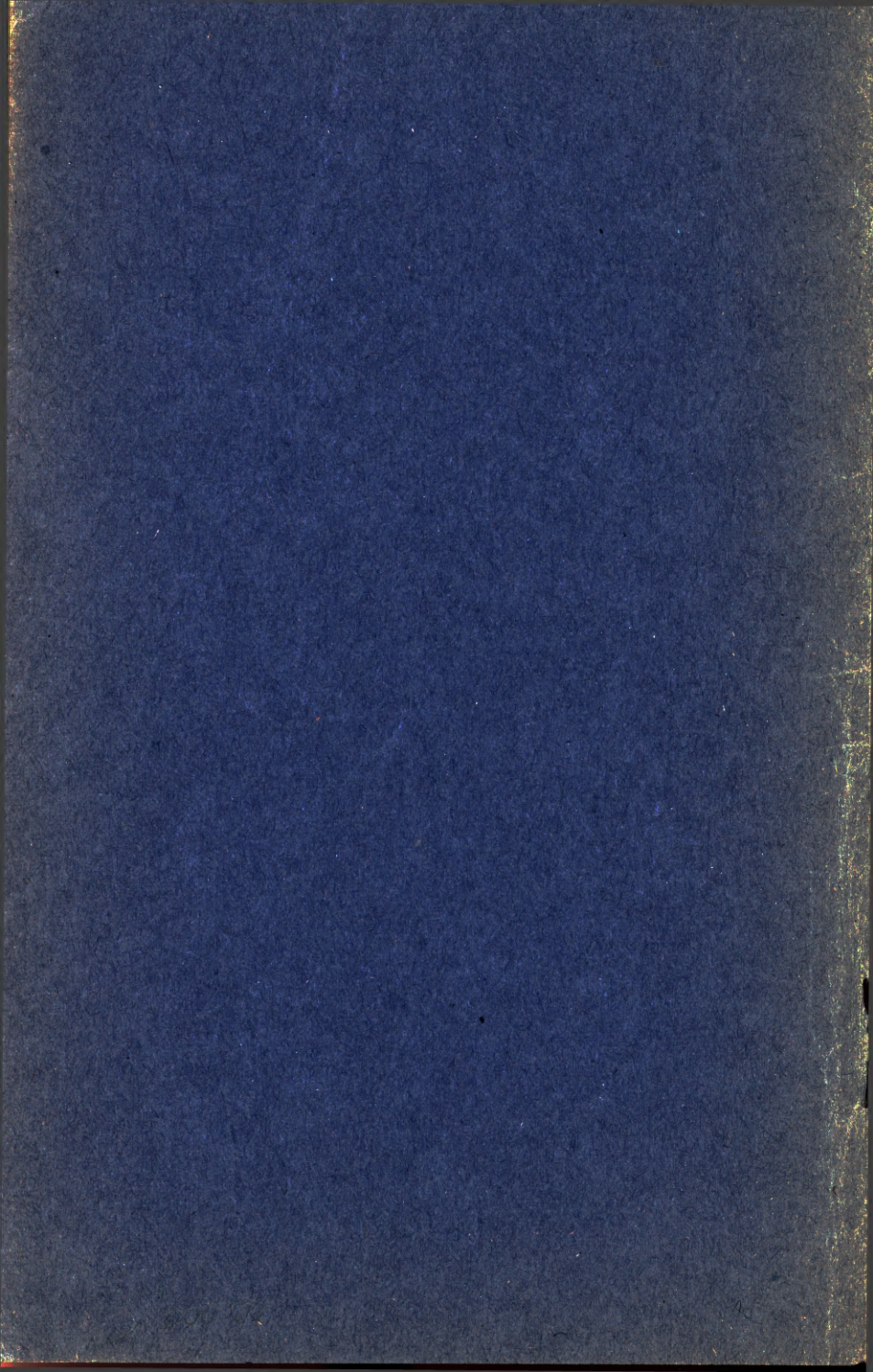
M a r i e n w e r d e r, den 3. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage:
Miesitscheck.







BIBLIOTEKA PUBLICZNA

w GRUDZIADZU

06

Entwurf
der Gesellschaft
Evangelische

4.559/W

Wzp9 298

Sp20|17o